

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2023

Nr. 2023/1115

Welschenrohr-Gänsbrunnen: Güterregulierung Welschenrohr, 12. Etappe; Sanierung Hofzufahrten und weitere Wegebauten; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Welschenrohr ersucht um Genehmigung der Projektakten der 12. Etappe, Sanierung Hofzufahrten und weitere Wegebauten, bestehend aus:

- Instandstellungen asphaltierte Hofzufahrten (Plan BSB Nr. 23871.000/1), Situation 1:3'000
- Details 1-9 (Pläne BSB Nr. 23871.000/2), Situation 1:500, Querprofile 1:100
- Husmatt, Weg 53 (Plan BSB Nr. 23871.000/3), Situation 1:500, Längsprofil 1:500 /100, Querprofile 1:100, Normalprofil 1:20
- Viehdurchlass Hauptstrasse H30 (Plan BSB Nr. 23871.000/4), Übersicht 1:1'000, Situation 1:200, Längsschnitt 1:200, Normalprofil 1:50
- Technischer Bericht mit Kostenschätzung vom 24. Oktober 2022

Die Flurgenossenschaft ersucht weiter um Genehmigung der Arbeitsvergaben und um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 1'894'000 Franken veranschlagten Baukosten.

1.1 Amtliche Mitwirkung

Die amtliche Mitwirkung für die Güterregulierung Welschenrohr wurde mit RRB Nr. 2004/2590 vom 21. Dezember 2004 zugesichert.

1.2 Vorprojekt

Das bereinigte Vorprojekt der Güterregulierung Welschenrohr vom 5. November 2007, mit der definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 18. Juni 2007 durch die Umweltschutzfachstelle, wurde mit RRB Nr. 2007/2064 vom 11. Dezember 2007 und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Grundsatzverfügung Nr. SO 10013-6-2/0 vom 17. Dezember 2007 genehmigt und als beitragsberechtigt anerkannt.

1.3 Stand der Güterregulierung

Güterregulierungen werden etappenweise ausgeführt. Für die Güterregulierung Welschenrohr wurden bisher elf Etappen mit Regierungsratsbeschlüssen genehmigt.

Die 1. Etappe umfasst die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der Güterregulierung, inklusive Kostenverteilung und Abschlussarbeiten. Sie ist weit fortgeschritten, aber naturgemäss noch im Gang. Der alte Bestand und die Bonitierung sind abgeschlossen.

Mit RRB Nr. 2012/2133 vom 5. November 2012 wurden die Neuzuteilungsakten sowie der auf den 1. November 2012 festgesetzten Besitzes- und Eigentumsübergang genehmigt. Inzwischen wurden die neuen Grundstücke vermarktet und im Grundbuch eingetragen. Die Akten zu den vorübergehenden Mehr- und Minderwerten (sogenannte «Baum- und Stangenschätzung») sowie zur Rechtsbereinigung wurden mit RRB Nr. 2018/1088 vom 3. Juli 2018 genehmigt.

Seit der Genehmigung der Neuzuteilungsakten wurden mehrmals Bauwerke bei der Projektierung oder bei der Ausführung gegenüber der ursprünglichen, der Neuzuteilung zu Grunde liegenden Planung, noch optimiert. Dies tangiert in einigen Fällen die Neuzuteilung. Eine geringfügige Erweiterung des Bezugsgebietes und einige Anpassungen der Neuzuteilung wurden mit RRB Nr. 2018/1556 vom 22. Oktober 2018 und RRB Nr. 2020/1185 vom 25. August 2020 genehmigt. Als nächstes soll der Kostenverteiler 1. Phase mit den Grundsätzen sowie der Punktierung und den Pauschalbeiträgen für alle Kostenpflichtigen öffentlich aufgelegt werden.

In den Etappen 2 bis 11 wurden bauliche Massnahmen der Güterregulierung Welschenrohr umgesetzt. Mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss wird das Projekt für die 12. Etappe genehmigt. Es handelt sich dabei um die voraussichtlich letzte Bauetappe der Güterregulierung Welschenrohr.

1.4 Gesamtkostenrahmen und Gesamtkreditrahmen

Das genehmigte Vorprojekt 2007 weist einen Gesamtkostenrahmen von 4'500'000 Franken aus. In diesem Betrag enthalten sind sowohl die bereits früher separat genehmigten und subventionierten Kosten von 635'000 Franken für Grundlagen und Vorarbeiten sowie der Saldo der nicht beitragsberechtigten Kosten von 205'000 Franken. Als beitragsberechtigte, landwirtschaftliche Gesamtkosten wurden mit der Genehmigung des Vorprojektes 3'660'000 Franken anerkannt.

Die Projektierung der weiteren Etappen war im Jahr 2015 soweit fortgeschritten, dass deren Kosten abgeschätzt und eine Endkostenprognose erstellt werden konnte. Diese ergab, dass der Gesamtkostenrahmen aus dem Vorprojekt 2007 für die Güterregulierung Welschenrohr von 4'500'000 Franken um 5'000'000 Franken auf neu 9'500'000 Franken zu erhöhen sei. Im neuen Gesamtkostenrahmen enthalten sind wieder die Kosten für Grundlagen und Vorarbeiten sowie der Saldo der nicht beitragsberechtigten Kosten.

Die 11. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Welschenrohr hat am 25. November 2015 diese Erhöhung des Gesamtkostenrahmens mit 13 Ja- zu 2 Gegenstimmen beschlossen.

Mit RRB Nr. 2016/842 vom 9. Mai 2016 wurde die entsprechende Erhöhung des landwirtschaftlich beitragsberechtigten Gesamtkostenrahmens der Güterregulierung Welschenrohr von 3'660'000 Franken um 4'840'000 Franken auf neu 8'500'000 Franken genehmigt und an die beim Kanton beitragsberechtigte Erhöhungssumme von 4'840'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 1'790'800 Franken, in Aussicht gestellt.

Das BLW hat die in den noch ausstehenden Etappen geplanten Massnahmen und die vom Kanton beantragte Beibehaltung des Beitragssatzes von 42 % mit der Revision der Grundsatzverfügung vom 17. November 2017 bewilligt.

Die definitive Beitragszusicherung erfolgte wie bisher mit der etappenweisen Genehmigung der Massnahmen.

1.5 Ziele der 12. Etappe

Das Projekt der 12. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr besteht aus den drei Teilen «Instandstellungen asphaltierte Hofzufahrten», «Neubau Weg Nr. 53» und «Neubau Viehdurchlass Thalstrasse».

Mit dem Teil «Instandstellungen asphaltierte Hofzufahrten» sollen die vor über 40 Jahren erstellten Hofzufahrtsstrassen umfassend saniert werden. Diese sind in einem schadhafte Zustand und haben das Ende der technischen Lebensdauer erreicht. Weiter soll mit dem Weg Nr. 54 bei der Oberen Brisenmatt ein kurzer Bewirtschaftungsweg als Kiesweg neu erstellt und ein Teil von Weg Nr. 49 neu mit einem Asphaltbelag versehen werden.

Mit dem Teil «Neubau Weg Nr. 53» soll der Hof Husmatt neu ab der Balmbergstrasse von Osten, statt wie bisher von Norden her erschlossen werden. Mit dem Erwerb des Hofes Husmatt durch den Eigentümer des Hofes Schattenberg haben sich die Bedürfnisse an die Erschliessung geändert. Anstelle der im Vorprojekt und in der Neuzuteilung vorgesehenen Sanierung der bestehenden Hofzufahrt Husmatt (Weg Nr. 28) soll ein neuer Verbindungsweg Nr. 53 über den Schofbach erstellt sowie die alte Hofzufahrt Nr. 28 auf ca. 100 m Länge zurückgebaut und rekultiviert werden.

Mit dem Teil «Neubau Viehdurchlass Thalstrasse» soll beim Hof Schützenmatt ein neuer Viehdurchlass zur Unterquerung der Thalstrasse (Kantonsstrasse) erstellt werden. Durch die Hofübernahme und damit geänderte Bewirtschaftung in der Schützenmatt ist dieses Begehren entstanden, um die Sicherheit von Weidebetrieb und Strassenverkehr zu erhöhen.

1.6 Umfang des Bauprojektes

1.6.1 Instandstellungen asphaltierte Hofzufahrten

Die asphaltierten Hofzufahrten werden in bestehendem Trasse mit der bisherige Normbreite von 3.00 m neu aufgebaut. Die Foundationsschicht wird mit hydraulischem Bindemittel stabilisiert und damit die Tragfähigkeit erhöht. Als neuer Asphaltbelag wird eine Tragdeckschicht (AC TDS) eingebaut, was sich als zweckmässige und wirtschaftliche Lösung bisher bewährt hat. An verschiedenen Stellen werden Böschungen angepasst (Böschungsabtrag und -auftrag), wobei der anfallende Oberboden möglichst auf dem angrenzenden Kulturland wiederverwertet wird.

In der 10. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr wurde ein 500 m langes Teilstück der Hofzufahrt Nr. 29 Sollmatt als Teststrecke nach diesem Verfahren saniert. Das Ergebnis der Teststrecke wird positiv beurteilt und die Erkenntnisse konnten in das Projekt der 12. Etappe einfließen.

- Weg Nr. 18 Hächler; Bodenstabilisierung und Einbau Asphaltbelag; L = 240 m.
- Weg Nr. 23 Malsenhof; Bodenstabilisierung und Einbau Asphaltbelag; L = 765 m.
- Weg Nr. 24 Malsenhöfe; Bodenstabilisierung und Einbau Asphaltbelag; L = 1'465 m.
- Weg Nr. 25 Hintere Malsen; Bodenstabilisierung und Einbau Asphaltbelag; L = 580 m.
- Weg Nr. 26 Schlatt-Schwängi-Malsenhöfe; Bodenstabilisierung und Einbau Asphaltbelag; L = 1'150 m.
- Weg Nr. 27 Bärenacker; Bodenstabilisierung und Einbau Asphaltbelag; L = 240 m.
- Weg Nr. 28 Husmatt; Bodenstabilisierung und Einbau Asphaltbelag; L = 145 m.
- Weg Nr. 29 Ost Sollmatt; Bodenstabilisierung und Einbau Asphaltbelag; L = 320 m.
- Weg Nr. 29 West Sollmatt; Bodenstabilisierung und Einbau Asphaltbelag; L = 70 m.
- Weg Nr. 49 Obere Schwängi; Einbau Asphaltbelag auf bestehende Foundation; L = 100 m.

- Weg Nr. 51 Ost Brisenmatt; Bodenstabilisierung und Einbau Asphaltbelag; L = 65 m.
- Weg Nr. 51 West Brisenmatt; Bodenstabilisierung und Einbau Asphaltbelag; L = 315 m.
- Weg Nr. 52 Zelgli; Bodenstabilisierung und Einbau Asphaltbelag; L = 75 m.
- Weg Nr. 54 Obere Brisenmatt; Neubau Güterweg mit Mergelbelag 60 m und Einlenker mit Asphaltbelag 10 m; L = 70 m.

1.6.2 Neubau Weg Nr. 53

Der neue Verbindungsweg Nr. 53 zur Erschliessung Husmatt wird als Belagsweg mit einer Tragdeckschicht (AC TDS) und einer Normbreite von 3.00 m bei einem maximalen Längsgefälle von 13.9 % erstellt. Um die Situation des Oberflächenabflusses im Bereich der Balmbergstrasse zu entschärfen, wird der Einlenker von Weg Nr. 1038 nordwärts verschoben und zusammen mit dem Einlenker des neuen Weges Nr. 53 in die Balmbergstrasse geführt. Für den Übergang beim Schofbach wird ein neuer Durchlass aus Wellstahlrohr erstellt. Weiter wird der bestehende Hydrant westlich vom Schofbach an den Weg Nr. 53 versetzt. Die aufgrund der neuen Erschliessung aufzuhebenden Abschnitte der Wege Nr. 28, Nr. 1037 und Nr. 1038 werden rückgebaut und rekultiviert.

- Weg Nr. 53 Husmatt; Neubau Güterweg mit Asphaltbelag; L = 120 m.
- Weg Nr. 55 Husmatt; Neubau Güterweg mit Mergelbelag 20 m und Einlenker mit Asphaltbelag 10 m (Verschiebung Weg Nr. 1038); L = 30 m.
- Durchlass Schofbach; Neubau Durchlass mit Wellstahlrohr Typ Maulprofil; L = 9 m (Sohlenlänge).
- Hydrant Nr. 60; Versetzen bestehender Hydrant mit Verlängerung der Zuleitung; L = 40 m.
- Weg Nr. 28; Rückbau und Rekultivierung bestehender Asphaltweg; L = 100 m.
- Weg Nr. 1037; Rückbau und Rekultivierung bestehender Kiesweg; L = 95 m.
- Weg Nr. 1038; Rückbau und Rekultivierung bestehender Kiesweg; L = 30 m.

1.6.3 Neubau Viehdurchlass Thalstrasse

Der neue Viehdurchlass zur Unterquerung der Thalstrasse östlich vom Hof Schützenmatt wird mit einem Wellstahldurchlass erstellt. Der Einbau in den Damm der Thalstrasse ist in zwei Etappen vorgesehen, sodass die Kantonsstrasse jeweils einspurig befahrbar bleibt. Der Viehweg ist als Belagsweg vorgesehen, wofür beidseitig ein Einschnitt im gewachsenen Terrain notwendig ist. Weiter werden bestehende Werkleitungen versetzt und für die Entwässerung zusätzliche Leitungen erstellt. Im Bereich des Viehdurchlasses muss der Asphaltbelag der Kantonsstrasse schliesslich ersetzt und zur Absturzsicherung ein Zaun erstellt werden.

- Neubau Viehdurchlass Thalstrasse; Wellstahldurchlass mit ca. 2.80 m Durchmesser; L = 20 m (Sohlenlänge).
- Viehweg; Neubau Güterweg mit Asphaltbelag; L = 60 m.
- Thalstrasse; Ersatz Asphaltbelag im Bereich des Viehdurchlasses nach Einbau; L = 25 m.

2. Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

Die neue Parzellierung und die Erneuerung der baulichen Infrastruktur im Landwirtschaftsgebiet wurden im Neuzuteilungsentwurf konzeptionell aufeinander abgestimmt. Nach der Genehmigung des neuen Bestandes und nach dem Bewirtschaftungsantritt der neuen Parzellen per 1. November 2012 ist nun noch verstärkt auch der bauliche Teil des Neuzuteilungsentwurfes umzusetzen. Die Massnahmen der 12. Etappe sind mit wenigen Ausnahmen auf die genehmigte Neuzuteilung abgestimmt. Im Zusammenhang mit den Wegen Nr. 51 bis 54 und dem Viehdurchlass Thalstrasse ist ausnahmsweise die Anpassung der neuen Parzellierung durch nachträgliche Änderung der Neuzuteilung vorgesehen.

Das vorliegende Detailprojekt wurde, gestützt auf die Erfahrungen und abgestimmt auf die bisherigen Etappen der Güterregulierung Welschenrohr, erarbeitet. Die betroffenen Amtsstellen haben zum Projekt Stellung genommen.

2.2 Verhältnis zum genehmigten Vorprojekt, zum Neuzuteilungsentwurf und zur genehmigten Neuzuteilung

Wege Nr. 18, 23 bis 27 und 29: Die Sanierung der Hofzufahrten entspricht dem Vorprojekt, dem Neuzuteilungsentwurf und der genehmigten Neuzuteilung.

Wege Nr. 28, 53, 55, 1037 und 1038: Anders als im Vorprojekt vorgesehen, wird der Weg Nr. 28 nur auf einer Länge von 145 m saniert und die restlichen 100 m rückgebaut und rekultiviert. Weiter werden die Wege Nr. 53 und 55 neu erstellt sowie die Wege Nr. 1037 und 1038 rückgebaut und rekultiviert.

Wege Nr. 49, 51, 52, 54 sowie Viehdurchlass Thalstrasse: Diese Massnahmen waren im Vorprojekt noch nicht enthalten.

2.3 Ergebnisse der Vorprüfung und Auflagen

Vor der öffentlichen Auflage haben die kantonalen Ämter für Denkmalpflege und Archäologie (ADA), für Raumplanung (ARP), für Umwelt (AfU), für Verkehr und Tiefbau (AVT), für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) sowie die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) im März 2019 und Februar 2021 zu den Vorprüfungsprojekten der 12. Etappe Stellung genommen. Gegen das Vorhaben ergaben sich keine grundsätzlichen Einwände. Das federführende Amt für Landwirtschaft (ALW) hat die Stellungnahmen ausgewertet, die Interessenabwägung durchgeführt sowie mit der Bauherrschaft und deren Beauftragten das weitere Vorgehen festgelegt. Die Rückmeldungen und Auflagen aus den beiden Vorprüfungen sind dabei in das Auflageprojekt eingeflossen. Nachfolgend werden die nach Bereinigung des Vorprüfungsprojekts verbleibenden Hinweise und Auflagen aufgeführt. Weiter unten sind zudem im Zusammenhang mit den erforderlichen Spezialbewilligungen weitere Auflagen formuliert.

2.3.1 Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Weil auf die in einem Vorprüfungsprojekt enthaltenen Kurvenverbreiterungen am Weg Nr. 24 nun doch verzichtet wird, sind keine besonderen archäologischen Massnahmen notwendig. Falls bei den vorgesehenen Bauarbeiten dennoch archäologische Funde zum Vorschein kommen, ist die Kantonsarchäologie unverzüglich zu informieren.

2.3.2 Amt für Raumplanung

Die mit dem Neubau Viehdurchlass Thalstrasse entstehenden Böschungen beidseits der Thalstrasse sind mit einer geeigneten Wildblumen-Saatgutmischung wieder anzusäen. Die Wahl des Saatgutes ist vor Ausführung mit dem ARP, Abteilung Natur und Landschaft, abzusprechen.

2.3.3 Amt für Umwelt

Alle Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte Bodenkundliche Baubegleitung («BBB»; Liste BGS/BAFU: www.soil.ch) zu begleiten. Für die BBB gelten die qualitativen Anforderungen gemäss den Arbeitsanweisungen Bodenschutz vom 10. November 2022.

Für schadstoffbelastete Böden gilt: Das abgetragene Oberbodenmaterial kann am Entnahmeort selbst, d. h. für die jeweils neue Umgebungsanpassung, weiterverwendet werden.

Eine Weiterverwendung ausserhalb des Baubereichs ist nur an Orten mit gleicher Bodenbelastung möglich. Die Bodenqualität muss gegenüber dem Abnehmer deklariert und durch das AfU gemäss § 136 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) bewilligt werden. Bei einer Deponierung ist der ordentliche Verfahrensweg für eine Entsorgung gemäss der Abfallverordnung (VVEA; 814.600) einzuhalten.

Vor Baubeginn ist dem ALW und AfU mitzuteilen, wie der Boden des Depots Rotschihus verwendet wird.

Dem AfU ist ein Ausführungsplan aller erfolgter Geländeanpassungen zuzustellen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist der Baubewilligungsbehörde ein Entsorgungsnachweis über den mit PAK (>250 mg/kg) belasteten Ausbausphalt vorzulegen.

2.3.4 Amt für Verkehr und Tiefbau

Bauarbeiten mit Schnittstellen zum Kantonsstrassenareal sind durch das Kreisbauamt II zu begleiten und abzunehmen.

Grabarbeiten sowie auch grabenlose Strassenquerungen im Kantonsstrassenareal sind bewilligungspflichtig. Für die Erstellung des Viehdurchlasses ist deshalb das «Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal» dem Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten, bis spätestens 6 Wochen vor Baubeginn einzureichen. Die Bewilligung zur Sondernutzung des Kantonsstrassenareals kann mit Auflagen in Aussicht gestellt werden. Weil das Vorhaben unter amtlicher Mitwirkung steht, wird die Bewilligung gebührenfrei erteilt.

Die Kosten für die Behebung allfälliger Schäden an der Kantonsstrasse, wie beispielsweise nachträgliche Setzungen, welche durch das Erstellen oder den Betrieb des Viehdurchlasses entstehen, müssen durch die Flurgenossenschaft Welschenrohr getragen werden.

Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Viehdurchlasses hat vollumfänglich durch die Flurgenossenschaft Welschenrohr zu erfolgen. Das AVT bzw. das Kreisbauamt beteiligen sich nicht daran.

2.3.5 Solothurnische Gebäudeversicherung

Für das Versetzen des Hydranten beim Weg Nr. 53 und die Verlängerung der Zuleitung kann die SGV auf Gesuch hin einen Beitrag in Aussicht stellen.

Wenn der Hydrant beim Viehdurchlass ebenfalls versetzt werden muss, ist dies zwingend vorgängig mit der SGV (Peter Meister, wasserversorgung@sgvso.ch) abzusprechen. Der Zugang zum Hydranten sowie die Abgänge für die Löschschläuche müssen gewährleistet bleiben.

2.4 Öffentliche Auflage, Einsprachen

Das Projekt der Güterregulierung Welschenrohr, 12. Etappe wurde vom 28. Oktober bis 11. November 2022 öffentlich aufgelegt. In der Publikation im Amtsblatt wurde darauf hingewiesen, dass es sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) handelt und die Möglichkeit zur Beschwerde nach Art. 12 ff NHG besteht. Gegen das Projekt wurden weder Einsprachen noch Beschwerden erhoben. In der Folge blieb das Projekt unverändert.

Mit einem Hinweisbrief vom 11. November 2022 machte die BKW Energie AG in Bezug auf den Neubau Viehdurchlass Thalstrasse im Sinne einer Rechtsverwahrung auf geltende Sicherheitsvorschriften aufmerksam. Die beantragten Auflagen werden wie empfohlen im vorliegenden Genehmigungsbeschluss aufgenommen.

2.4.1 Hinweise und Auflagen der BKW Energie AG

Im Bereich des neuen Viehdurchlasses Thalstrasse führt die BKW Energie AG eine 0,4-kV-Kabelleitung durch. Mit dem Bauvorhaben wird der Bestand dieser Leitung gefährdet, weshalb besondere Vorkehrungen zu treffen sind. Die notwendigen Abklärungen und allfällige Verhandlungen mit der Bauherrschaft werden einige Zeit in Anspruch nehmen. Das Arbeiten in der Nähe einer elektrischen Anlage kann zudem erhebliche Gefahren verursachen. Es gelten deshalb nachfolgende Sicherheitsvorschriften:

- Bei Bauarbeiten in der Nähe der Leitung ist grösste Vorsicht geboten, damit die Sicherheit von Personen – wie auch die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet werden kann.
- Die Suva-Richtlinie gemäss Merkblatt 66138.d «Achtung Stromschlag! Einsatz von Arbeitsmittel in der Nähe von Freileitungen» sind einzuhalten.
- Das BKW Merkblatt für Baufachleute «Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen» ist einzuhalten.
- Die Bauarbeiten müssen mindestens 8-10 Wochen vor Arbeitsbeginn der Kontaktperson der BKW gemeldet werden, damit die notwendigen Sicherheitsmassnahmen und Vorkehrungen getroffen werden können.

2.5 Kosten

2.5.1 Bauunternehmerarbeiten

Die Beschaffung der Baumeisterarbeiten für das Baulos A, Teil «Instandstellungen asphaltierte Hofzufahrten», wurde im offenen Verfahren durchgeführt. Die Ausschreibung der Arbeiten wurde am 6. April 2023 auf der Beschaffungsplattform Simap publiziert. Fünf Bauunternehmungen haben fristgerecht Angebote eingereicht. Berücksichtigt wurde das vorteilhafteste Angebot der Firma Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG, Schnottwil.

Die Vergabe des Auftrags erfolgte unter dem Vorbehalt der Projektgenehmigung und Kreditfreigabe durch die Subventionsbehörden. Sie wurde von der Auftraggeberin mit Zuschlagsverfügung vom 6. Juni 2023 allen Anbietern eröffnet. Die Beschwerdefrist ist ungenutzt verstrichen.

Die Beschaffung der Baumeisterarbeiten für die beiden kleineren Baulose B und C, Teile «Neubau Weg Nr. 53» und «Neubau Viehdurchlass Thalstrasse», wird zu einem späteren Zeitpunkt im Einladungsverfahren durchgeführt.

2.5.2 Ingenieurarbeiten

Projekt- und Bauleitung wurden 2007 ausgeschrieben und zusammen mit den übrigen Ingenieurarbeiten der Güterregulierung an die Firma BSB + Partner AG, Oensingen vergeben. Die beitragsberechtigten Kosten für die Projekt- und Bauleitung sind nach diesen Unterlagen veranschlagt.

2.5.3 Bereinigter Kostenvoranschlag

Gestützt auf die Vergabeofferte für die Bauarbeiten, den Vertrag für die Ingenieurarbeiten, die angefallenen Kosten sowie auf Erfahrungswerte, ergibt sich für die 12. Etappe ein bereinigter Kostenvoranschlag von total netto 1'894'000 Franken, wovon 1'856'000 Franken voraussichtlich beitragsberechtigt sind.

alle Angaben in Franken netto,
inkl. 7.7 % MWST

Total Baukosten	nicht beitragsberechtigte Kosten	Total beitragsberechtigte Baukosten
-----------------	----------------------------------	-------------------------------------

A Instandstellungen asphaltierte Hofzufahrten

Baumeisterarbeiten, Offerte Gebr. Jetzer AG	1'139'408	31'475	1'107'933
Aufnahmen Werkleitungen (Geopunkt AG)	1'500	0	1'500
Holzereiarbeiten (Forst)	8'675	0	8'675
Markierungsarbeiten	2'155	0	2'155
Fertigstellung Umgebung und Ansaat	2'300	0	2'300
Sonderkosten (Publikationen etc.)	1'000	0	1'000
Ingenieurhonorar BSB, gemäss Vertrag 2008	110'000	0	110'000
Bodenkundliche Baubegleitung BSB	4'000	0	4'000
Geotechnische Baubegleitung SolGeo, geschätzt	1'000	0	1'000
Versicherungen	2'000	2'000	0
Zustandserhebungen Hofzufahrten (imp Bautest AG)	45'000	0	45'000
Zwischentotal	1'317'038	33'475	1'283'563
Unvorhergesehenes und Rundung, ca. 10 %	132'962	525	132'437
Total Instandstellungen asphaltierte Hofzufahrten	1'450'000	34'000	1'416'000

B Neubau Weg Nr. 53

Baumeisterarbeiten Wegebau, geschätzt	131'500	0	131'500
Versetzen Hydrant und Wasserleitung	18'000	0	18'000
Holzereiarbeiten (Forst)	2'000	0	2'000
Markierungsarbeiten	1'000	0	1'000
Fertigstellung Umgebung und Ansaat	1'000	0	1'000
Sonderkosten (Publikationen etc.)	1'000	0	1'000
Ingenieurhonorar BSB, gemäss Vertrag 2008	16'000	0	16'000
Bodenkundliche Baubegleitung BSB	4'000	0	4'000
Geotechnische Baubegleitung SolGeo	1'000	0	1'000
Versicherungen	2'000	2'000	0
Zwischentotal	177'500	2'000	175'500
Unvorhergesehenes und Rundung, ca. 10 %	16'500	0	16'500
Total Neubau Weg Nr. 53	194'000	2'000	192'000

alle Angaben in Franken netto,
inkl. 7.7 % MWST

	Total Baukosten	nicht beitragsberechtigter Kosten	Total beitragsberechtigter Baukosten
C Neubau Viehdurchlass Thalstrasse			
Baumeisterarbeiten Wegebau, geschätzt	194'500	0	194'500
Holzereiarbeiten	2'000	0	2'000
Fertigstellung Umgebung und Ansaat	1'000	0	1'000
Sonderkosten (Publikationen etc.), geschätzt	1'000	0	1'000
Ingenieurhonorar BSB, gemäss Vertrag 2008	20'000	0	20'000
Bericht Fahrzeugrückhaltesystem W. Schüler	2'000	0	2'000
Bodenkundliche Baubegleitung BSB	4'000	0	4'000
Geotechnische Baubegleitung SolGeo, geschätzt	1'000	0	1'000
Versicherungen	2'000	2'000	0
Zwischentotal	227'500	2'000	225'500
Unvorhergesehenes und Rundung, ca. 10 %	22'500	0	22'500
Total Neubau Viehdurchlass Thalstrasse	250'000	2'000	248'000

Zusammenfassung:

A Instandstellungen asphaltierte Hofzufahrten	1'450'000	34'000	1'416'000
B Neubau Weg Nr. 53	194'000	2'000	192'000
C Neubau Viehdurchlass Thalstrasse	250'000	2'000	248'000
Total Kostenvoranschlag 12. Etappe	1'894'000	38'000	1'856'000

Der bereinigte Kostenvoranschlag basiert auf dem Kostenvoranschlag des Ingenieurs vom 13. Juni 2023 und enthält die Preise nach Submission, Erfahrungswerte sowie einen entsprechenden Anteil für Unvorhergesehenes.

2.6 Kantons- und Bundesbeiträge

Das ALW beantragt, gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der grossen Belastung bei unterdurchschnittlichem finanziellem Leistungsvermögen der Beteiligten, einen Kantonsbeitrag von 37 %. Der Regierungsrat hat der Flurgenossenschaft die Weiterführung und etappenweise Zusicherung des bisherigen Beitragsatzes von 37 % im Beschluss Nr. 2016/842 vom 9. Mai 2016 zur Erhöhung des Gesamtkostenrahmens in Aussicht gestellt.

Das BLW hat mit der Grundsatzverfügung vom 17. Dezember 2007 an das gesamte Werk der Güterregulierung Welschenrohr einen Bundesbeitrag von 42 % in Aussicht gestellt. Es hat die in den noch ausstehenden Etappen geplanten Massnahmen und die vom Kanton beantragte Beibehaltung des Beitragsatzes von 42 % mit der Revision der Grundsatzverfügung vom 17. November 2017 bewilligt.

2.7 Bauprogramm

Gemäss Bauprogramm soll mit den Bauarbeiten für das Baulos A, also den Teil «Instandstellungen asphaltierte Hofzufahrten», im August 2023 gestartet werden, sobald die entsprechende Beitragsverfügung des BLW rechtskräftig vorliegt. Es ist vorgesehen, den Teil «Instandstellungen asphaltierte Hofzufahrten» bis Ende 2023 baulich auszuführen.

Der Vorstand der Flurgenossenschaft Welschenrohr hat beschlossen, dass die beiden Baulose B und C, also die Teile «Neubau Weg Nr. 53» und «Neubau Viehdurchlass Thalstrasse», nur dann

ausgeführt werden, wenn diese Massnahmen im genehmigten Gesamtkostenrahmen noch finanziert werden können. Gemäss heutigem Stand sollte dies der Fall sein, so können diese beiden Teile voraussichtlich ab Frühling 2024 umgesetzt werden.

2.8 Grundbuchanmerkung

Die Amtschreiberei Thal-Gäu hat bei den betroffenen Grundstücken am 13. August 2007 die Anmerkung «Güterregulierung Welschenrohr, Mitglied der Flurgenossenschaft Welschenrohr» und am 23. Juni 2009 die Anmerkung «Verfügungsbeschränkung» eingetragen. Weitere Anmerkungen bzw. die Aufhebung der Verfügungsbeschränkung erfolgen entsprechend dem Fortschritt der 1. Etappe «Vermessungstechnische und planerische Arbeiten».

2.9 Formelles

Das ALW beurteilt die nun in der 12. Etappe zusammengefassten Arbeiten als ausgewogen, zweckmässig und im Hinblick auf den Abschluss der Güterregulierung dringend nötig. Das Projektierungs-, Auflage- und Mitwirkungsverfahren wurde formell richtig und umfassend durchgeführt. Die Akten zur 12. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr können genehmigt, die Kantonsbeiträge zugesichert und die Bundesbeiträge beantragt werden. Die amtliche Mitwirkung wurde dem Güterregulierungsverfahren bereits mit RRB Nr. 2004/2590 vom 21. Dezember 2004 zugesichert.

Gemäss § 8 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes umfasst die amtliche Mitwirkung bei genossenschaftlichen Unternehmungen, die technische und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die regierungsrätliche Genehmigung der Vorlagen. Gemäss § 9^{bis} des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes erhalten genossenschaftliche Unternehmen mit der regierungsrätlichen Genehmigung der Projektunterlagen unter anderem das Recht zur Bauausführung. Ist die Ausführung der Anlagen aus den Plänen genügend ersichtlich und erfolgen gegenüber dem Auflageplan keine wesentlichen Änderungen, so ersetzt die Projektgenehmigung die Baubewilligung. Auf kantonomer Ebene koordinierbare Spezialbewilligungen sind darum – wo nötig mit entsprechenden Auflagen – kostenfrei in den Genehmigungsbeschluss zu integrieren. Vorliegend sind die Voraussetzungen dafür erfüllt. Die Spezialbewilligungen sind in den vorliegenden Regierungsratsbeschluss integriert.

3. Spezialbewilligungen

Im Sinne einer umfassenden materiellen Projektkoordination bilden die Spezialbewilligungen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses:

3.1 Naturschutzrechtliche Ausnahmbewilligung

Die für den Neubau von Weg Nr. 53 erforderliche Entfernung von Ufergehölz am Schofbach erfordert eine naturschutzrechtliche Ausnahmbewilligung nach § 20 Abs. 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; BGS 435.141). Das Bau- und Justizdepartement kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten. Bei Entfernung oder Verminderung ist Ersatz zu schaffen. Im vorliegenden Fall macht die geplante direkte Verbindung der beiden Liegenschaften beidseits der Balmbergstrasse betrieblich Sinn. Sie erlaubt zudem den Rückbau und die Rekultivierung der bestehenden Norderschliessung der Gebäude in der Husmatt. Die naturschutzrechtliche Ausnahmbewilligung kann mit folgenden Auflagen erteilt werden:

- Die Beseitigung der bestehenden Ufergehölze am Schofbach hat sich auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

- Es hat mindestens ein flächengleicher Ersatz mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern zu erfolgen.
- Ein Bepflanzungsplan mit der Ersatzpflanzung ist vom ARP, Abteilung Natur und Landschaft zu genehmigen. (Hinweis: Gemäss Absprache mit dem Grundeigentümer anlässlich eines Augenscheines am 11. März 2020 sind im Kurvenaussenbereich des Schofbachs primär Weissdorn, Schwarzdorn und Heckenrose zu verwenden und westufig des Baches, nördlich des Hydranten, welcher abgebrochen werden soll, anzupflanzen).
- Die drei Birken zwischen Balmsbergstrasse und Schofbach sind mitsamt Wurzelraum zu schützen.

3.2 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung und wasserrechtliche Bewilligung

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG kann die Behörde Ausnahmen für Verkehrsübergänge bewilligen. Das geplante Bauvorhaben tangiert den Schofbach und kommt in dessen Gewässerraum zu liegen. Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen auf dem kantonseigenen Areal von Oberflächengewässern bedürfen ferner einer wasserrechtlichen Bewilligung (Nutzungsbewilligung) nach § 53 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15). Die geplante Bachquerung erfüllt die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung.

Die gewässerschutzrechtliche und die wasserrechtliche Bewilligung für den Neubau Weg Nr. 53 mit einem Durchlass Schofbach kann mit folgenden Auflagen erteilt werden:

- Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem AfU mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Der Wasserabfluss des Baches darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden.
- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.
- Das AfU (Abteilung Wasserbau) ist zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen.
- Die Pläne des ausgeführten Werkes sind dem AfU (Abteilung Wasserbau) innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme im Doppel abzugeben.
- Die Bewilligungsempfängerin hat die von ihr erstellte Brücke, inkl. Ufersicherung, im Bereich von je 5 m ober- und unterhalb der Brücke zu unterhalten.
- Werden am Schofbach im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z. B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässersareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Brücke – wenn nötig – auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.

3.3 Fischereirechtliche Bewilligung

Der Neubau von Weg Nr. 53 benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Die fischereirechtliche Bewilligung kann mit folgenden Auflagen erteilt werden:

- Der Fischereiaufseher (sascha.ruetti@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- Die Wasserhaltung ist vor Baubeginn mit dem Fischereiaufseher zu besprechen und nach der Installation durch ihn abzunehmen.
- Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- Das AWJF (gabriel.vanderveer@vd.so.ch) ist für die Startsituation, Bauabnahme und die Ausgestaltung des neuen Bachlaufes aufzubieten.
- Für den Blocksatz sind formwilde Steine zu verwenden.

3.4 Ausnahmbewilligungen zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes und zur Nachteiligen Nutzung von Waldareal

Die Massnahmen der 12. Etappe unterschreiten teilweise den gesetzlichen Waldabstand von 20 m gemäss § 141 des Planungs- und Baugesetzes (BGS 711.1). Daher wird gemäss § 4 Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW; BGS 931.72) eine Ausnahmbewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes benötigt.

Die Ausnahmbewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes kann gemäss § 5 Bst. c VWW mit folgenden Auflagen erteilt werden:

- Das angrenzende Waldareal darf in keiner Art und Weise beansprucht oder beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des AWJF, vertreten durch den Forstkreis Thal-Gäu (joshua.huber@vd.so.ch; Tel. 062 311 91 31), Folge zu leisten.

Auf einem Teilstück des Weges Nr. 26 (Querprofil 26.4) wird die bestehende Böschung mit einer Steigung von 70 % abgeflacht. Die Anpassung der Böschung beansprucht temporär eine Waldfläche von 90 m² und ist für eine nachhaltige Sicherstellung der bestehenden Erschliessung notwendig. Die Funktion und die Bewirtschaftung des Waldes werden durch das Bauvorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt. Aus waldrechtlicher Sicht handelt es sich bei der Anpassung der Böschung um eine nachteilige Nutzung von Wald.

Die Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Wald kann gemäss § 9 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) i. V. m. § 25 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) erteilt werden.

4. Beschluss

Gestützt auf §§ 8, 9^{bis}, 10 und 14 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes und §§ 2, 5, 10 ff und 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12) sowie die weiteren genannten Rechtsgrundlagen:

- 4.1 Das Bauprojekt der 12. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr mit Gesamtkosten von 1'894'000 Franken wird unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen im Sinne der Erwägungen und Spezialbewilligungen genehmigt.
- 4.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten der umfassend gemeinschaftlichen Massnahmen der 12. Etappe «Sanierung Hofzufahrten und weitere Wegebauten» von 1'856'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 % oder maximal 686'720 Franken zugesichert.
- 4.3 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 4.4 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons und des Bundes aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 4.5 Die Werkverträge sind dem ALW zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 4.6 Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden. Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des BLW im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 4.7 Spezialbewilligungen
 - 4.7.1 Die naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung wird unter den in Ziffer 3.1 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
 - 4.7.2 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung und die wasserrechtliche Bewilligung werden unter den in Ziffer 3.2 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
 - 4.7.3 Die fischereirechtliche Bewilligung wird unter den in Ziffer 3.3 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
 - 4.7.4 Die Ausnahmegewilligungen zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes und zur nachteiligen Nutzung von Waldareal werden unter den in Ziffer 3.4 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 4.8 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende August 2025 gewährt. Das ALW kann diese Frist, falls nötig, im Einvernehmen mit dem BLW verlängern.

- 4.9 Notwendige Anpassungen des Grundeigentums an die Bauten der 12. Etappe sind durch nachträgliche Änderungen der Neuzuteilung unter amtlicher Mitwirkung vorzunehmen.
- 4.10 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung der letzten offenen Etappe festgelegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; Abt. Wald, Abt. Jagd und Fischerei, Forstkreis Thal-Gäu)
Amt für Gemeinden
Solithurnische Gebäudeversicherung (Abteilung Feuerwehr)
Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Geoinformation
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Amt für Finanzen (2)
Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal
Polizei Kanton Solothurn, Fischereiaufsicht, Sascha Rütli, Hauptstrasse 24, 4562 Biberist
BKW Energie AG, Team Trassensicherung, Galgenfeldweg 18, 3006 Bern
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen, Hauptstrasse 550,
4716 Welschenrohr
Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Jakob Eggenschwiler,
Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf
Solithurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Eröffnung und Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
Flurgenossenschaft Welschenrohr, p.A. Präsident Benjamin Brunner, Sollmattstrasse 74,
4716 Welschenrohr